

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 138.

Sonnabend den 18. Mai.

1867.

Bekanntmachung.

Vielfache auf den beiden Friedhöfen vorgekommene Ungehörigkeiten veranlassen uns zur Aufrechterhaltung der Ordnung folgende Bestimmungen zu treffen:

- 1) Das Hügeln der Gräber (ausschließlich des Verasens) hat fernerhin lediglich durch die Todtengräber zu erfolgen, welche dafür außer den formäßigen Gebühren für das Grabmachen etwas nicht zu verlangen berechtigt sind.
- 2) Bei der Instandsetzung und Pflege der Gräber ist jede Beschädigung der Friedhof-Anlagen sowie anderer Gräber zu vermeiden und darf insbesondere weder Erde von anderen Grabstellen entnommen, noch der für jedes Grab angewiesene Raum ungewöhnlich erweitert werden.
- 3) Die mit den vorgedachten Arbeiten auf den Friedhöfen beschäftigten Personen haben sich ruhig und anständig zu verhalten und haben den die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffenden Weisungen des Friedhof-Inspectors, der Todtengräber und Wächter gehörige Folge zu leisten.
- 4) Zu widerhandelnde werden mit Ordnungsstrafen belegt, bez. der Gerichtsbehörde zur Bestrafung übergeben, auch wieder vorkommenden Fällen ganz von den Friedhöfen weggewiesen werden.

Leipzig, den 14. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung.

Auf dem Gute Pfaffendorf soll:

- 1) das rechts von der Thoreinfahrt gelegene kleine Haus nebst dem links vor derselben an der Pleiße gelegenen Garten mit einem in das Stallgebäude eingebauten Gartensalon;
 - 2) das zeitherige Wachterwohnhaus mit dem dazu gehörigen, hinter dem Schuppen- und Stallgebäude an der Pleiße gelegenen Garten;
 - 3) der Kuhstall mit 32 Ständen;
 - 4) die große Scheune mit eingebautem Kuh- und Schweinstall und unterbautem Keller;
 - 5) der große Kartoffelkeller und
 - 6) der 131 □ m. enthaltende Obst- und Gemüsegarten hinter der Scheune mit einem großen Kattenschuppen
- sofort bis zum 1. October d. J. fest und von da ab gegen monatliche Kündigung an die Meistbietenden vermietet werden.

Wir fordern Mietlustige auf,

Mittwoch den 22. dies. Mon. Vormittags 11 Uhr

sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Auswahl unter den Bietern und jede sonstige Entschließung wird dem Rathe vorbehalten.

Die Versteigerungs- und Mietbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, den 16. Mai 1867.

Des Rathes der Stadt Leipzig Dekommiss.-Deputation.

Die Rede des Bürgermeisters Dr. Koch über die Steuerzuschläge,

gehalten in der 1. Kammer am 11. Mai d. J.,

ist in der Presse in den letzten Tagen wiederholt erwähnt worden, ohne daß deren vollständiger Inhalt bis jetzt zur allgemeinen Kenntnis gelangt ist. Wir*) halten es daher im Interesse dieser wichtigen Frage selbst so wie zum richtigen Verständniß der Auffassung, welche dieselbe von dem Vertreter unserer Stadt in der 1. Kammer gefunden hat, für angezeigt, diese Rede aus den soeben ausgegebenen stenographischen Mittheilungen über die obengedachte Sitzung im Nachstehenden vollständig unseren Lesern mitzutheilen:

Bürgermeister Dr. Koch: „Meine hochgeehrten Herren! Ich werde Sie nicht lange incommodiren, ich sage auch meine Rede nicht mit der Voraussetzung an, daß ich hier vergeblich spreche, weil doch Alles, was gesprochen werden könnte, das bereits bestehende Resultat der heutigen Abstimmung nicht zu ändern im Stande wäre. Meine Herren! Ich habe in dieser Kammer sehr oft die Erfahrung gemacht, daß, wo es sich um Beobachtung von Recht und Billigkeit handelt, der Darlegung von Gründen williges Gehör geschenkt worden ist, und so, meine Herren, halte ich mich für verpflichtet, selbst auf die Gefahr hin, daß der geehrte erste Redner auch mir Unkenntniß der Verhältnisse beimessen könnte, indem ich andere Ansichten als die seinen hier vertrete, das Wort zu ergreifen. Meine Herren! Soll ich mich erst noch zur Sache legitimiren, so möchte ich darauf Bezug nehmen, daß wir, die wir für die Städte in dieser Kammer sitzen, nicht nur einen Theil der Steuerpflichtigen, sondern sowohl die Gewerbesteuerpflichtigen, als die Grundsteuerpflichtigen in gleichem Maße zu vertreten haben, und daß

*) Die Redaction.

beide in den Städten sich so ziemlich die Waage halten. Nehme ich auf meine Heimatstadt besondere Rücksicht, meine Herren, so erwähne ich, daß daselbst reichlich neun Theile der gesammten directen Steuern des Landes, d. i. in runder Summe 333,000 Thlr. aufzubringen sind, obgleich unsere Bevölkerung noch nicht 90,000 jählt. Diese 333,000 Thlr., die wir dem Staate in directen Steuern zu leisten haben, zerlegen sich in 186,000 Thlr. Personal- und Gewerbesteuer und in 147,000 Thlr. Grundsteuer. — Es wird mir eingeräumt werden, daß mich diese Ziffern insoweit legitimiren, daß ich jetzt nicht die Interessen *beider* einen oder des anderen Theils vorwiegend im Auge habe. Ich will bemüht sein, beiden Interessen möglichst gerecht zu werden, und wenn ich das versuche, meine Herren, so muß ich allerdings bekennen, daß die Vorlage der hohen Staatsregierung und der Antrag der Majorität der Deputation *) dieser Forderung der gleichen Behandlung bei der Classen der Steuerzahler nicht entsprechen. Mit meinem geehrten Vorredner bin ich vollständig einverstanden, daß die Bezeichnung des Herrn von Rositz-Wallwitz „neue Steuern“ nicht die richtige ist. Der geehrte Herr Redner wechselte in seiner Ausdrucksweise selbst, bald sprach er von Buschlägen zu Steuern, bald von neuen Steuern. Meine Herren! Es ist ganz zweifellos, daß Buschläge zu bestehenden Steuern keine neuen Steuern sind, sondern daß ein Buschlag ganz nach dem Grundsatz behandelt werden muß, nach welchem die Steuer, zu welcher dieser Buschlag gehört, selbst behandelt wird. Der erste der geehrten Herren Redner, meine Herren, hat sich auf das Gebiet der Theorie begeben

*) Der Antrag der Majorität der Deputation lautet: Buschlag zur Grundsteuer 2 Pfennige von jeder mit 9 Pfennige Jahresbetrag belegten Steuereinheit, und $\frac{1}{10}$ des Jahresbetrags der Gewerbe- und Personalsteuer; — der Antrag der Minorität: 3 Pfennige Buschlag auf jede Steuereinheit, und $\frac{1}{10}$ des Jahresbetrags der Gewerbe- und Personalsteuer.